

Was dürfen Sportvereine?

	Kleines Vereinsfest	Großes Vereinsfest	Bewirtung Sportveranstaltung
Kriterien	im Wesentlichen von Vereinsmitgliedern oder deren Angehörigen unentgeltlich getragen (Organisation und Durchführung mindestens in einem Ausmaß von 75%); Dauer darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen	Im Wesentlichen nicht von Vereinsmitgliedern getragen, Dauer von insgesamt 72 Stunden im Jahr überschritten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabe von Speisen und Getränken, aber kein eingerichtetes Buffet bzw. keine Kantine 2. Ausgabe von Speisen und Getränken mit eingerichtetem Buffet bzw. Kantine
Körperschaftsteuer	Gewinnfreibetrag bis € 10.000,00 Gewinn ¹ , ab Überschreitung Köst 23 %	Gewinnfreibetrag bis € 10.000,00 Gewinn, ab Überschreitung Köst 23 %; Ausnahmegenehmigung erforderlich ab € 100.000 Umsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, daher keine Steuerpflicht 2. ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb, steuerliche Behandlung wie beim großen Vereinsfest
Umsatzsteuer	Liebhabereivermutung (Umsätze regelmäßig unter € 2.900,00)	Liebhabereivermutung (Umsätze regelmäßig unter € 7.500,00) Unechte Befreiung von USt ² , wenn (derzeit) € 35.000,00 nicht überschritten (Kleinunternehmerregelung)	<ol style="list-style-type: none"> 1. ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, daher keine Steuerpflicht 2. ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb, steuerliche Behandlung wie beim großen Vereinsfest
Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht	nein	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. nein 2. ja

¹ Gewinnfreibetrag steht dem Verein insgesamt nur einmal pro Jahr zu.

² Ust beträgt grundsätzlich 20 %, Ausnahme z.B. Lebensmittel (10 %)